

Rahmenvertrag

über die Zuteilung und Nutzung von Strommengen
im Rahmen der Regelung § 13k EnWG

Nutzen statt Abregeln

zwischen

– nachfolgend **Teilnehmer** genannt –

und

– nachfolgend **Anschluss-ÜNB** genannt –

– nachfolgend einzeln oder zusammen auch **Vertragspartner** genannt –

Rahmenvertragsnummer: NsA_RV_Anschluss-ÜNB_Teilnehmer_2026XXXX

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Präambel	4
§ 2	Vertragsgegenstand.....	5
§ 3	Begriffe und Definitionen	5
§ 4	Präqualifikation und Abschluss des Rahmenvertrags.....	5
§ 5	Dauerhaft einzuhaltende Anforderungen an Entlastungsanlagen....	7
5.1	Verbrauchsverbot	7
5.2	Vermarktung Regelleistung.....	8
5.3	Temporäres Erzeugungsverbot.....	8
§ 6	Operativer Datenaustausch.....	9
6.1	Datenaustausch für Entlastungsanlagen	9
6.2	Datenaustausch für EE-Anlagen mit Anschluss an Eigenverbrauchsentslastungsanlagen.....	10
6.3	Datenweitergabe an Verteilnetzbetreiber	10
§ 7	Vergabe der Abregelungsstrommengen	10
7.1	Meldung der Verfügbarkeit der Entlastungsanlage	11
7.2	Meldung von NsA-Potentialen.....	11
7.3	Zuteilung der Abregelungsstrommengen.....	11
7.4	Anweisung bei Zuteilung	12
7.5	Bestätigung der Anweisung gegenüber dem Anschluss-ÜNB.....	12
7.6	Abschluss eines Einzelvertrages	13
§ 8	Verbrauch und Bilanzierung der bestätigten Strommengen	13
8.1	Verbrauchspflicht.....	13
8.2	Bilanzierungspflicht	13
§ 9	Veröffentlichungen	14
§ 10	Abrechnung	15

10.1 Vergütung und Pönale	15
10.2 Datenmeldungen	15
10.3 Abrechnung	15
10.4 Zahlungsbedingungen	16
10.5 Vereinbarungen zum Zahlungsverzug.....	17
10.6 Weitere Nachweise und Prüfung durch den Anschluss-ÜNB	17
10.7 Belegbestandteile	17
§ 11 Vertragsverletzung	18
§ 12 Ruhen von Leistungspflichten	18
§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	18
§ 14 Vertragsanpassung	20
§ 15 Rechtsnachfolgeklausel	21
§ 16 Salvatorische Klausel.....	21
§ 17 Laufzeit und Kündigung	21
§ 18 Schriftformklausel	23
§ 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht.....	23
§ 20 Vertragsbestandteile.....	23

§ 1 Präambel

Am 10.11.2023 hat der Bundestag eine umfassende Reform des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) beschlossen. Im Rahmen dieser Novelle wurde der neue § 13k „Nutzen statt Abregeln“ in das EnWG eingeführt und ist am 29.12.2023 in Kraft getreten.

Ziel dieser Regelung ist, den Strom aus Anlagen nach § 3 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EE-Anlagen), der ansonsten aufgrund von Netzengpässen hätte abgeregelt werden müssen, in zusätzlich zuschaltbaren Lasten zu verbrauchen. Zu diesem Zweck bestimmen die Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung (ÜNB) stündliche Strommengen aus EE-Anlagen, die voraussichtlich wegen strombedingter Engpässe im Übertragungsnetz reduziert werden müssten (Abregelungsstrommengen). Das Gesetz sieht vor, dass die ÜNB durch tägliche, wettbewerbliche Ausschreibungen am Vortag bestimmen, welche der berechtigten Teilnehmer in welcher Höhe und zu welchem Zeitpunkt Abregelungsstrommengen nutzen. Der Start der operativen Umsetzung erfolgte ab dem 1. Oktober 2024 mit einer zweijährigen Erprobungsphase gemäß § 13k Abs. 2 EnWG, in der die Zuteilung der Abregelungsstrommengen durch ein vereinfachtes pauschaliertes Zuteilungsverfahren (d.h. keine wettbewerbliche Ausschreibung) erfolgte. Ab dem 1. Oktober 2026 wechselt das Instrument in die wettbewerbliche Ausschreibung und Zuteilung der Abregelungsstrommengen.

Ebenfalls haben die ÜNB gemäß § 13k Abs. 6 S. 1 EnWG ein Umsetzungskonzept erstellt, welches der Regulierungsbehörde Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und von ihr gem. § 13k Abs. 7 S. 2 EnWG dahingehend überprüft wurde, ob es in Ansehung des § 13k EnWG in seiner konkreten Ausgestaltung dazu geeignet ist, die Abregelung von Strom aus EE-Anlagen effektiv zu reduzieren und die Netz- und Systemsicherheit nicht zu beeinträchtigen.

Ebenso hat die Bundesnetzagentur gemäß §§ 29 Abs. 1 i. V. m. 13k Abs. 3 S. 3 EnWG eine Festlegung unter dem Aktenzeichen 4.12.05.04/1 zur Bestimmung der Zusätzlichkeitskriterien erlassen, die eine zuschaltbare Last für die Teilnahme am Zuteilungsverfahren zu erfüllen hat (im Weiteren: Festlegung Zusätzlichkeitskriterien).

Gestützt auf den § 13k EnWG, die Festlegung Zusätzlichkeitskriterien und das Umsetzungskonzept müssen Teilnehmer, um bei dem Zuteilungsverfahren mit ihren zuschaltbaren Lasten berücksichtigt zu werden, präqualifiziert sein und mit dem Anschluss-ÜNB den vorliegenden Rahmenvertrag abgeschlossen haben.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die technischen, rechtlichen, organisatorischen, operativen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Präqualifikation von zuschaltbaren Lasten, das Zuteilungsverfahren von Abregelungsstrommengen sowie deren Verbrauch und Abrechnung.
- (2) Der Teilnehmer ist nach Abschluss dieses Rahmenvertrages und bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß diesem Rahmenvertrag berechtigt, sich am Zuteilungsverfahren für Abregelungsstrommengen gemäß § 13k EnWG unter den aus diesem Rahmenvertrag hervorgehenden Bedingungen zu beteiligen. Bei Zuteilung von Abregelungsstrommengen kommt gemäß § 7 zwischen Teilnehmer und Anschluss-ÜNB über den spezifizierten Verbrauch im Zuteilungszeitraum auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages ein gesonderter Vertrag (Einzelvertrag) zustande.

§ 3 Begriffe und Definitionen

Begriffsbestimmungen werden im Glossar (Anlage 1) näher erläutert.

§ 4 Präqualifikation und Abschluss des Rahmenvertrags

- (1) Für den Abschluss des Rahmenvertrags muss der Teilnehmer beim Anschluss-ÜNB sich und die zuschaltbaren Lasten gemäß den aktuell gültigen Präqualifikationsbedingungen (PQ-Bedingungen) präqualifizieren.
- (2) Die Bedingungen und der Ablauf des Präqualifikationsverfahrens sind in dem Dokument „Präqualifikationsbedingungen für Teilnehmer und

zuschaltbaren Lasten für das Verfahren gemäß § 13k EnWG Nutzen statt Abregeln“ gemäß § 20(2) festgelegt.

- (3) Die vom Teilnehmer ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Nachweise, die in den PQ-Bedingungen gefordert werden, sind als Bestandteil dieses Rahmenvertrages in Anlage 4 beigelegt.
- (4) Ab dem 1. Tag des Folgemonats nach Abschluss des Rahmenvertrags ist der Teilnehmer berechtigt, am Zuteilungsverfahren für Abregelungsstrommengen gemäß § 13k EnWG mit den präqualifizierten Entlastungsanlagen teilzunehmen. Hierzu ist beidseitig die erfolgreiche Teilnahme am operativen Zuteilungsverfahren gemäß § 6 und § 7 einzurichten.
- (5) Für jegliche Änderung von Angaben, die die Präqualifikation der Entlastungsanlagen oder des Teilnehmers betreffen, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese Änderungen dem Anschluss-ÜNB unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Werden die PQ-Bedingungen nicht mehr eingehalten, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, für die betroffenen Entlastungsanlagen oder generell für den Teilnehmer die Präqualifikation temporär oder dauerhaft zu entziehen. Dies teilt der Anschluss-ÜNB dem Teilnehmer schriftlich mit.
- (6) Der Teilnehmer ist verpflichtet, während der Laufzeit des Rahmenvertrages jederzeit die aktuellen PQ-Bedingungen für alle präqualifizierten Anlagen einzuhalten. Sollten sich die PQ-Bedingungen während der Vertragslaufzeit ändern, ist der Teilnehmer verpflichtet, auch die neuen PQ-Bedingungen nach einer angemessenen, vom ÜNB festzulegenden Frist, einzuhalten. Bei erheblichen Änderungen der Bedingungen hat der Anschluss-ÜNB das Recht, eine erneute Präqualifikation der Entlastungsanlage des Teilnehmers vorzunehmen.
- (7) Der ÜNB behält sich das Recht vor, Maßnahmen nach § 11 zu treffen, sollte der Teilnehmer gegen die PQ-Bedingungen verstoßen.
- (8) Der Teilnehmer ist berechtigt, weitere Entlastungsanlagen zu einem beliebigen Zeitpunkt in diesen Rahmenvertrag unter der Voraussetzung

einer erfolgreichen Präqualifikation aufzunehmen. Dazu werden die unter (3) beschriebenen Nachweise zur Anlage 4 hinzugefügt und die Anlage 5 aktualisiert.

- (9) Kosten im Zusammenhang mit der Überprüfung der Einhaltung der Präqualifikationsanforderungen sind vom Teilnehmer zu tragen.

§ 5 Dauerhaft einzuhaltende Anforderungen an Entlastungsanlagen

5.1 Verbrauchsverbot

- (1) Für jede Entlastungsanlage, die in Anlage 5 aufgeführt und den Segmenten 1 oder 2 nach Festlegung Zusätzlichkeitskriterien zugeordnet ist, ist ein Verbrauch von Strommengen in Betriebsstunden, für die kein Einzelvertrag gemäß § 7.6 besteht, nur bis zu der Höhe zulässig, der einem Volllastbetrieb von 2 % der Dauer des jeweiligen Monats entspricht.
- (2) Abweichend von (1) sind Verbräuche im Rahmen von Testfahrten, die der Anschluss-ÜNB angefordert hat, zulässig.
- (3) Abweichend von (1) sind Verbräuche der Entlastungsanlagen aus Regelarbeit zulässig, soweit eine Regelleistungsvorhaltung gemäß den in § 6 geregelten Datenaustauschprozessen im Vorhinein an den Anschluss-ÜNB gemeldet wurde. Der regelleistungsbedingte Stromverbrauch ist in jeder Viertelstunde nur in der Höhe zulässig, die durch einen vollständigen Abruf der in den Planungsdaten angegebenen Regelleistungsvorhaltung entstehen würde.
- (4) Abweichend von (1) sind Verbräuche der Entlastungsanlagen des Segment 2 zulässig, die nachweisbar unmittelbar zur Bereitstellung von Regelarbeit und Primärregelleistung erforderlich sind.
- (5) Abweichend von (1) sind auch solche Stromverbräuche zulässig, die in der Stunde in unmittelbarem Vorlauf und Anschluss an Betriebsstunden, für die ein Einzelvertrag gemäß § 7.6 besteht, aufgrund von technisch

notwendigen Leistungsrampen entstehen, soweit diese in Anlage 5 vorgesehen sind.

5.2 Vermarktung Regelleistung

- (1) In den Betriebsstunden, für die ein Einzelvertrag gemäß § 7.6 besteht, ist die Vorhaltung von Regelleistung und Erbringung von Regularbeit nicht zulässig.
- (2) Wird auf einer Entlastungsanlage Regelleistung vorgehalten, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, vom Teilnehmer über die gemeldeten Planungsdaten nach § 6 hinaus weitere Unterlagen einzufordern, die den Einsatz für Regelleistungsvorhaltung belegen.

5.3 Temporäres Erzeugungsverbot

- (1) Für jede Entlastungsanlage, die in Anlage 5 aufgeführt und dem Segment 2 der Festlegung Zusätzlichkeitskriterien zugeordnet ist, gilt innerhalb eines von den ÜNB prognostizierten Zeitfensters ein Erzeugungsverbot. Das Erzeugungsverbot erstreckt sich mindestens auf den Zeitraum, für den der Anschluss-ÜNB in der betroffenen Entlastungsregion, in der die Anlage angeschlossen ist, generell Abregelungsstrommengen ausweist. Zusätzlich ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, den Zeitraum des Erzeugungsverbots, um einen von ihnen bemessenen zeitlichen Sicherheitszuschlag zu erweitern. Der zeitliche Sicherheitszuschlag wird auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht. Der Zeitraum des temporären Erzeugungsverbots wird gemäß § 9(3) veröffentlicht.
- (2) Die Pflicht zur Einhaltung des Erzeugungsverbots gilt für jede Entlastungsanlage nach (1) für die Dauer des Rahmenvertrags, unabhängig von geschlossenen Einzelverträgen.
- (3) Abweichend von (1) und (2) ist eine Erzeugung von Primärregularbeit durch eine Entlastungsanlage nach (1) während des Zeitraums des temporären Erzeugungsverbots zulässig, soweit eine Primärregelleistungsvorhaltung gemäß den in § 6 geregelten Datenaustauschprozessen im

Vorhinein an den Anschluss-ÜNB gemeldet wurde. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht in den Betriebsstunden, für die ein Einzelvertrag gemäß § 7.6 besteht. Die regelleistungsbedingte Erzeugung ist in jeder Viertelstunde nur in der Höhe zulässig, die durch einen vollständigen Abruf der in den Planungsdaten angegebenen Regelleistungsvorhaltung entstehen würde.

§ 6 Operativer Datenaustausch

In diesem Kapitel werden die für den NsA-Prozess notwendigen Datenaustausche zwischen dem Anschluss-ÜNB und dem Teilnehmer in seiner Rolle als Einsatzverantwortlichen (EIV) beschrieben.

6.1 Datenaustausch für Entlastungsanlagen

- (1) Der explizite Austausch und dessen Grundlage werden in den Vorschriften zum Datenaustausch gemäß § 20(2) beschrieben.
- (2) Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich und dauerhaft unabhängig davon, ob die Entlastungsanlage bzw. -gruppe Abregelungsstrommengen erhalten möchte. Entscheidend ist, dass die Entlastungsanlage präqualifiziert ist.
- (3) Im Prozess werden die Abregelungsstrommengen je Zeitstunde zugeteilt, die Auflösung der Meldungen erfolgen in Viertelstunden. Die Werte jeder Viertelstunde innerhalb einer Zeitstunde sind in gleicher Höhe zu melden.
- (4) Der Datenaustausch umfasst die monatliche Übermittlung des Gebotspreises. Dieser ist 10 Werktage vor dem Kalendermonatswechsel per Email dem Anschluss-ÜNB mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, gilt der letzte gemeldete Gebotspreis.
- (5) Der Datenaustausch hat je Entlastungsanlage bzw. Entlastungsgruppe zu erfolgen. Im Fall einer Entlastungsgruppe sind die im Datenaustausch zu übermittelnden Stammdaten auf dem Level der Entlastungsgruppe zu melden und nicht auf dem der enthaltenen Einzelanlagen.

6.2 Datenaustausch für EE-Anlagen mit Anschluss an Eigenverbrauchsentlastungsanlagen

Ist eine Entlastungsanlage mit einer EE-Anlage verbunden und sind die Voraussetzungen nach § 13k Abs. 4 EnWG (Eigenverbrauchsentlastungsanlage) eingehalten, muss der Teilnehmer sicherstellen, dass der EIV der EE-Anlage dem Anschlussnetzbetreiber den Eigenverbrauch meldet. Der dafür notwendige Datenaustausch ist in der Festlegung BK6-20-059 Anlage 2 (Kommunikationsprozesse Redispatch) und BK6-20-061 (Festlegung zur Informationsbereitstellung für Redispatch-Maßnahmen) bzw. in den Implementierungsvorschriften für den Datenaustausch gemäß Artikel 40 Absatz 7 der SO GL geregelt.

6.3 Datenweitergabe an Verteilnetzbetreiber

- (1) Die übermittelten Stamm- bzw. Bewegungsdaten (Planungsdaten und Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen) tauscht der Anschluss-ÜNB, bei Netzanschluss der Entlastungsanlage im Verteilnetz, zum Zweck der operativen Systemführung mit dem Anschlussnetzbetreiber und eventuell zwischengelagerten Netzbetreibern (zusammen die „betroffenen Netzbetreiber“) aus. Zudem können zwischen den betroffenen Netzbetreibern auch Daten mit wirtschaftlichem Bezug ausgetauscht werden.
- (2) Im Fall einer Zuteilung von Abregelungsstrommengen teilt der Anschluss-ÜNB den Inhalt der Anweisung an den Teilnehmer auch den betroffenen Netzbetreibern mit.

§ 7 Vergabe der Abregelungsstrommengen

Der Anschluss-ÜNB weist die Abregelungsstrommengen je Zeitstunde aus, die Auflösung der Datenkommunikation erfolgt in Viertelstunden. Die Werte jeder Viertelstunde innerhalb einer Zeitstunde sind vom Teilnehmer in gleicher Höhe zu melden.

7.1 Meldung der Verfügbarkeit der Entlastungsanlage

Der Teilnehmer meldet entsprechend den Vorgaben des Datenaustauschs, wenn die Anlage nicht oder nur teilweise nicht verfügbar ist. Grundsätzlich erfolgt dies in Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen, ergänzend dazu sind, zwischen Vorvortrag 14:30 Uhr und Erfüllungszeitpunkt, sich daraus ergebende Änderungen in den Planungsdaten zu berücksichtigen.

7.2 Meldung von NsA-Potentialen

- (1) Die NsA-Potentiale werden durch den Teilnehmer am Vortag bis 07:00 Uhr gemeldet. Dies erfolgt über die Meldung von Planungsdaten.
- (2) Die NsA-Potentiale für den Folgetag werden für die jeweiligen Zeiträume am Folgetag als Leistungswerte in Megawatt (MW) in der Zeitreihe negatives Redispatchvermögen (RDV-) gemeldet. Diese Leistungswerte entsprechen der möglichen Abregelungsstrommenge, welche durch die Entlastungsanlage bzw. -gruppe innerhalb der entsprechenden Stunde verbraucht werden kann.

7.3 Zuteilung der Abregelungsstrommengen

- (1) Der Anschluss-ÜNB ermittelt im ersten Schritt die Abregelungsstrommengen je Entlastungsregion. Je Zeitstunde und Entlastungsregion wird geprüft, ob die Abregelungsstrommenge größer als das gesamte gemeldete NsA-Potential aller Teilnehmer einer Entlastungsregion ist.
- (2) Im Fall, dass die Abregelungsstrommenge größer als das NsA-Potential ist, bekommen alle Entlastungsanlagen bzw. -gruppen das von ihnen gemeldete NsA-Potential zugeteilt.
- (3) Im Fall, dass die Abregelungsstrommenge kleiner als das NsA-Potential ist, wird die Abregelungsstrommenge gemäß der Gebotspreise und NsA-Potentiale an die Entlastungsanlagen bzw. -gruppen verteilt. Bei gleichen Preisen erhalten alle Entlastungsanlagen bzw. -gruppen einen gleich hohen prozentualen Anteil des von ihnen gemeldeten NsA-Potentials zugeteilt.

7.4 Anweisung bei Zuteilung

- (1) Wenn und soweit der Anschluss-ÜNB einer Entlastungsanlage bzw. -gruppe Abregelungsstrommengen zuteilt, teilt der Anschluss-ÜNB der Entlastungsanlage bzw. -gruppe die Menge in der Höhe in MW und den Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Zuteilung per Anweisung bis 10:00 Uhr des Vortags mit.
- (2) Die Anweisung wird je Entlastungsanlage bzw. -gruppe in einem Excel-Dokument per E-Mail vom Anschluss-ÜNB an den Teilnehmer übermittelt.

7.5 Bestätigung der Anweisung gegenüber dem Anschluss-ÜNB

- (1) Der Teilnehmer bestätigt den Erhalt und die Verarbeitung der Anweisung der Abregelungsstrommengen mit einer Aktualisierung der Planungsdaten bis 12:00 Uhr des Vortages. Dies umfasst das Aktualisieren der Zeitreihe des negativen Redispatchabrufs (RDA-) in Höhe der zugeteilten Menge. Ergänzend dazu reduziert der Teilnehmer das NsA-Potential in der Zeitreihe RDV- um die zugeteilte Menge und passt die Verbrauchszeitreihe (VERB) um die zugeteilte Menge an.
- (2) Sollten nach Zuteilung technische Gründe oder Restriktionen vorliegen bzw. eintreten, die eine vollständige Bestätigung unmöglich machen, kann der Teilnehmer die ihm zugeteilte Strommenge auch teilweise bestätigen bzw. hat die Bestätigung anzupassen ($0 < \text{RDA-} < \text{zugeteilter Menge}$) oder nicht bestätigen ($\text{RDA-} = 0$). Auch hier ist eine entsprechende Anpassung der Zeitreihen RDV- und VERB in Höhe der bestätigten Abregelungsstrommenge notwendig. Die technischen Gründe oder Restriktionen sind per Nichtbeanspruchbarkeitsmeldungen zu begründen und zu melden.
- (3) Der in der Bestätigung mitgeteilte Datenstand wird im nachgelagerten Abrechnungsprozess verwendet. Dies gilt besonders für die Zeitreihen VERB, RDA- in den Planungsdaten und übermittelte Nichtbeanspruchbarkeiten.

- (4) Eventuelle Rampen zu Beginn oder Ende der angewiesenen Abregelungsmengen sind durch den Teilnehmer nicht zu bestätigen, werden also nicht als in der Zeitreihe RDA- gemeldet, sind jedoch durch den Teilnehmer in der Zeitreihe VERB zu melden.

7.6 Abschluss eines Einzelvertrages

- (1) Mit der Anweisung durch den Anschluss-ÜNB und die Antwort des Teilnehmers als Bestätigung von Mengen (RDA- >0) entsteht ein Einzelvertrag für die Maßnahme des entsprechenden Tages und die Entlastungsanlage bzw. -gruppe.
- (2) Die zugeteilte Strommenge für jede Stunde geht als Basis in die Abrechnung ein. Diese ist das Minimum zwischen der vom ÜNB angewiesenen und der vom Teilnehmer bestätigten Menge (gemeldete RDA- Zeitreihe der letzten Planungsdaten-Version um 12:00 Uhr des Vortages).

§ 8 Verbrauch und Bilanzierung der bestätigten Strommengen

8.1 Verbrauchspflicht

- (1) Für die Dauer eines Einzelvertrages nach § 7.6 ist der Teilnehmer zum vollständigen Verbrauch der bestätigten Strommenge durch die betreffende Entlastungsanlage bzw. Entlastungsgruppe verpflichtet.
- (2) Einschränkungen dieser Verpflichtung können sich nur aus Ereignissen gemäß § 12 ergeben.
- (3) Wird eine Verletzung der Verbrauchspflicht festgestellt, so wird der Teilnehmer gemäß § 10.1 durch den Anschluss-ÜNB in der Abrechnung pönalisiert.

8.2 Bilanzierungspflicht

- (1) Der Teilnehmer muss sicherstellen, dass die verbrauchten Strommengen gemäß § 20 Abs. 1a S. 6 EnWG bilanziert werden. Dies beinhaltet

insbesondere, falls der Teilnehmer nicht der Lieferant der betreffenden Verbrauchsanlagen ist, dass er die erforderlichen Planungsdaten an den Lieferanten weiterleitet.

- (2) Der ÜNB behält sich vor, vom Teilnehmer Nachweise zur Bilanzierung der verbrauchten Mengen zu verlangen.
- (3) Die energetische Beschaffung der entsprechend § 7.6 bestätigten Strommengen erfolgt eigenständig durch den Lieferanten.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Die ausgewiesenen Abregelungsstrommengen für jede Stunde des Folgetages und jede Entlastungsregion werden täglich bis 10 Uhr vormittags auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.
- (2) Die zugeteilten Strommengen, aggregiert über alle Teilnehmer für jede Stunde des Folgetages und jede Entlastungsregion, werden täglich bis 10 Uhr vormittags auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.
- (3) Die Engpasszeiträume des Folgetages, für die ein temporäres Erzeugungsverbot gilt, werden für jede Entlastungsregion täglich bis 10 Uhr vormittags auf der Internetseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.
- (4) Eine Dokumentation und Archivierung von allen im Vertrag genannten Daten gemäß HGB bzw. steuerrechtlichen Verpflichtungen erfolgt durch die Internetplattform nicht. Der Teilnehmer wird von seinen handels- und steuerrechtlichen Dokumentationspflichten nicht entbunden.

§ 10 Abrechnung

10.1 Vergütung und Pönale

- (1) Die Modalitäten zur Vergütung und Pönale werden in dem Dokument „Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG Nutzen statt Abregeln“ gemäß § 20(2) geregelt.
- (2) Hiervon abweichende Kosten und Erlöse können nicht geltend gemacht werden.

10.2 Datenmeldungen

- (1) Der Teilnehmer stellt sicher, dass die im Vergütungsrahmen genannten Informationen zu den Entlastungsanlagen, u.a. die Zählwerte (15-Min-Intervall) der Marktlotation der Entlastungsanlagen, entsprechend den Vorgaben des Anschluss-ÜNB auf Anforderung unverzüglich, ansonsten spätestens bis zum fünften Werktag jedes Kalendermonats für den vorangegangenen Kalendermonat bereitgestellt werden.
- (2) Der Teilnehmer willigt ein, dass der Anschluss-ÜNB die ihm vom Messstellenbetreiber übersendeten Last- oder Zählerstandsgänge der Marktlotation der Entlastungsanlage zum Zwecke dieses Rahmenvertrages, insbesondere der Abrechnung und Pönalisierung, nutzt. Für den Fall, in dem der Teilnehmer nicht der Anschlussnutzer ist, hat der Teilnehmer diese Einwilligung vom Anschlussnutzer einzuholen und auf Verlangen des Anschluss-ÜNB unverzüglich vorzulegen.

10.3 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung für die Vergütung und Pönale wird vom Anschluss-ÜNB monatlich jeweils zum letzten Werktag anteilig für den vorangegangenen Monat an den Teilnehmer erstellt. Die Abrechnung erfolgt durch Gutachten und Rechnungen des Anschluss-ÜNB.

- (2) Zusätzlich zur finanziellen Abwicklung der monatlichen Leistungen, erfolgt eine nachträgliche, jährliche Leistungspreiskompensation in Form einer Jahresabrechnung, die vom Anschluss-ÜNB gemäß Vergütungsrahmen erstellt wird.
- (3) Alle abzurechnenden Beträge sind Nettobeträge. Zu den vereinbarten Entgelten wird die zum jeweiligen Leistungszeitpunkt gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer hinzugerechnet, soweit diese anfällt.
- (4) Nachträgliche Korrekturen der Abrechnungen abseits gesetzlicher Verjährungsfristen sind nicht möglich.

10.4 Zahlungsbedingungen

- (1) Der Teilnehmer hat zum Zwecke der Abrechnung einen Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger/Leistungserbringer in Anlage 3 zu benennen.
- (2) Die Fälligkeit der Gutschrift und der Rechnung ist jeweils zum zehnten Werktag nach Zugang des Belegs. Gutschriften und Rechnungen im Sinne dieses Rahmenvertrags können saldiert werden.
- (3) Die Gutschriften des Anschluss-ÜNB werden an das vom Teilnehmer in Anlage 3 benannte Konto überwiesen.
- (4) Die Rechnungen des Anschluss-ÜNB werden vom Teilnehmer an das vom Anschluss-ÜNB im Abrechnungsbeleg benannte Konto beglichen.
- (5) Die Belege des Anschluss-ÜNB werden an die von dem Teilnehmer benannte Adresse versendet. Der Teilnehmer erteilt seine Zustimmung, dass die Abrechnung, soweit gesetzlich zulässig, in Papierform oder alternativ als PDF übermittelt werden kann. Eine Übermittlung elektronischer Abrechnungen durch den Anschluss-ÜNB ist ebenfalls zulässig.

10.5 Vereinbarungen zum Zahlungsverzug

- (1) Unbeschadet der gesetzlichen Regelungen kommt ein Vertragspartner bei Nichteinhaltung des jeweils bestimmten Fälligkeitstermins in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug besteht ein Anspruch auf Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt dem anderen Vertragspartner vorbehalten.
- (2) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen/Gutschriften sind unverzüglich vorzubringen. Sie berechtigen zu Zahlungsaufschub oder -verweigerung nur, soweit sie auf einer offensichtlich fehlerhaften Rechnungslegung beruhen. Es genügt nicht, wenn lediglich die rechtlichen Voraussetzungen des Zahlungsanspruchs bestritten werden.
- (3) Gegen Ansprüche des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

10.6 Weitere Nachweise und Prüfung durch den Anschluss-ÜNB

Der Teilnehmer ist verpflichtet, dem Anschluss-ÜNB die jährlichen Stromnebenkosten gemäß dem Vergütungsrahmen vorab zu übermitteln und die tatsächlichen Zahlungen durch geeignete Nachweise, insbesondere durch die Vorlage von Rechnungen, zu belegen.

10.7 Belegbestandteile

Die Belegbestandteile unterscheiden sich nach monatlichen und jährlichen Leistungen.

- (1) Die Belegbestandteile umfassen bei den monatlichen Leistungen:
 - i. Die Finanzielle Erstattung inkl. Rampen als sonstige Leistung
 - ii. Die SNKv-Kompensation inkl. Rampen als sonstige Leistung
 - iii. Die Pönale als Schadensersatz

- (2) Die Belegbestandteile umfassen bei der jährlichen Leistung die SNKf-Kompensation als sonstige Leistung

§ 11 Vertragsverletzung

- (1) Verletzt der Teilnehmer die Pflicht zur Bestätigung von Abregelungsstrommengen nach § 7.5 ohne einen triftigen Grund und ohne diesen Grund im Rahmen von Nichtbeanspruchbarkeiten gemäß § 7.2(1) anzuzeigen, zum wiederholten Mal, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, diesen Rahmenvertrag nach § 17(2) außerordentlich zu kündigen.
- (2) Verletzt der Teilnehmer eine Pflicht oder ein Verbot aus § 5 zum wiederholten Mal, ist der Anschluss-ÜNB berechtigt, die Präqualifikation der betroffenen Entlastungsanlage oder des Teilnehmers temporär oder endgültig zu entziehen, oder diesen Rahmenvertrag nach § 17(2) außerordentlich zu kündigen.

§ 12 Ruhen von Leistungspflichten

- (1) Wenn die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sind, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen in entsprechendem Umfang bis zur Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.
- (2) Dies gilt insbesondere im Fall einer Beschränkung des Verbrauchs von Abregelungsstrommengen in einer Entlastungsanlage durch den Anschlussnetzbetreiber oder einem zwischengelagerten Netzbetreiber.

§ 13 Datenschutz und Vertraulichkeit

- (1) Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung

des vorliegenden Rahmenvertrages oder eines Einzelvertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke der genannten Verträge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften des informationellen Unbundings nach § 6a EnWG zu verwenden.

- (2) Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung oder Weitergabe dieser Daten oder Informationen zur Erfüllung dieses Rahmenvertrages bzw. gesetzlicher Pflichten, behördlicher Anordnungen oder gegenüber einem Wirtschaftsprüfer erfolgt.
- (3) Der Anschluss-ÜNB ist insbesondere berechtigt,
- i. Daten des Teilnehmers zur Durchführung der gemeinsamen Ausschreibung oder gemeinsamen Abruf und damit im Zusammenhang stehender Tätigkeiten an andere Übertragungsnetzbetreiber weiterzugeben soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
 - ii. Angebotsdaten und Angaben zum Teilnehmer gemäß den gesetzlichen Pflichten und behördlichen Anordnungen zu veröffentlichen und
 - iii. Daten des Teilnehmers an dritte Netzbetreiber zu Zwecken der Bilanzkreisabwicklung und -abrechnung weiterzugeben.
 - iv. Daten, die im Rahmen des operativen Datenaustauschs vom Teilnehmer übermittelt werden, mit den zwischengelagerten Verteilnetzbetreibern auszutauschen.
 - v. Daten, die im Rahmen des Datenaustauschs vom Teilnehmer übermittelt werden, für operative Prozesse beim Anschluss-ÜNB zu verwenden.
 - vi. Daten des Teilnehmers an zuständige Behörden zu Zwecken der Nachweisführung des Verbrauchs von Abregelungsstrommengen weiterzugeben.

§ 14 Vertragsanpassung

- (1) Diesem Rahmenvertrag liegen die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse, insbesondere durch gesetzliche Vorgaben oder behördliche Maßnahmen auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, oder werden Änderungen der operativen Prozesse notwendig, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Rahmenvertrag entsprechend anzupassen. Bei besonders umfangreichen Änderungen kann der Anschluss-ÜNB auch einen neuen Rahmenvertrag anbieten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 17 bleibt unberührt.
- (2) Der Anschluss-ÜNB hat das Recht, Änderungen an den Vertragsbestandteilen nach § 20(1) vorzunehmen. Über Änderungen informiert der Anschluss-ÜNB den Teilnehmer mit einer angemessenen Vorlaufzeit in Textform. Beide Vertragspartner unterzeichnen die geänderten Anlagen nach § 20(1) innerhalb von 14 Kalendertagen. Änderungen in den Anlagen werden erst mit dieser Unterzeichnung wirksam.
- (3) Änderungen an den Vertragsbedingungen nach § 20(2) werden auf der dort genannten Internetseite mit einer angemessenen und verhältnismäßigen Frist von mindestens 15 Kalendertagen vor ihrem geplanten Wirksamwerden („Vorlaufzeit“) mitgeteilt. Dem Teilnehmer steht das Recht zu, den vorliegenden Rahmenvertrag vor Ablauf der Vorlaufzeit schriftlich zu kündigen, wenn es sich um wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen handelt. Kündigt der Teilnehmer den vorliegenden Rahmenvertrag vor Ablauf der Vorlaufzeit, wird der Vertrag 10 Kalendertage nach Zugang der Kündigung zum Kalendermonatsende beendet. Der Teilnehmer akzeptiert mit jeder Teilnahme am Zuteilungsverfahren für Abregelungsstrommengen die jeweils geltenden Bedingungen.

§ 15 Rechtsnachfolgeklausel

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Rahmenvertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der andere Vertragspartner zustimmt. Das Einverständnis darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit/Bonität begründete Bedenken erhoben werden können. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen handelt.
- (2) Die Übertragung des Rahmenvertrags durch den Teilnehmer auf einen Rechtsnachfolger bedarf einer vorherigen Präqualifikation des Rechtsnachfolgers entsprechend den jeweils aktuellen PQ-Bedingungen durch den Anschluss-ÜNB.

§ 16 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt, vielmehr verpflichten sich die Vertragspartner, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen.
- (2) Sollte der Rahmenvertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, für die die Vertragspartner bei ihrer Kenntnis bei Vertragsabschluss eine vernünftigerweise einvernehmliche Regelung vorgesehen hätten, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Rahmenvertrag kann mit

einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Nach Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner können nur noch Einzelverträge abgeschlossen werden, deren Laufzeit nicht über die verbleibende Laufzeit des Rahmenvertrags hinausgeht.

- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartner gleichermaßen unberührt. Wichtige Gründe aus Sicht des Anschluss-ÜNB liegen insbesondere vor, wenn der Teilnehmer präqualifikationsrelevante Angaben und Zusicherungen aus dem Präqualifikationsverfahren nicht einhält. Ferner, wenn sich der Teilnehmer wiederholt als unzuverlässig im Verbrauch der ihm zugeteilten Abregelungsstrommengen erwiesen hat. Zudem liegt ein wichtiger Grund dann vor, wenn eine Durchführung des Rahmenvertrages aufgrund neuer oder geänderter gesetzlicher Vorgaben oder behördlicher Maßnahmen nicht mehr möglich ist. Gerät der Teilnehmer mit mindestens zwei Abrechnungen (Rechnungs- oder Gutschriftverfahren) in nicht unerheblichem Umfang in Zahlungsverzug nach § 10.5, ist der Anschluss-ÜNB ebenso berechtigt, nach einer durch Mahnung gesetzten Frist den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Unbeschadet der außerordentlichen Kündigung bleibt der Rahmenvertrag noch so lange bestehen, bis alle bis zum Eingang der Vertragskündigung beim anderen Vertragspartner abgeschlossenen Einzelverträge vollständig erfüllt worden sind. Nach Zugang der Vertragskündigung ist eine weitere Teilnahme am Zuteilungsverfahren für Abregelungsstrommengen gemäß § 13k EnWG nicht möglich.
- (4) Mit Beendigung dieses Rahmenvertrages endet der Präqualifikationsstatus des Teilnehmers beim Anschluss-ÜNB.
- (5) Liegt ein wichtiger Grund vor, können neben diesem Rahmenvertrag auch gegebenenfalls bestehende Einzelverträge außerordentlich gekündigt werden.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 18 Schriftformklausel

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen gemäß § 20 sind auch in Textform möglich.

§ 19 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag ist der Firmensitz des Anschluss-ÜNB.
- (2) Es gilt deutsches Recht.

§ 20 Vertragsbestandteile

- (1) Die folgenden Anlagen sind Bestandteil des Rahmenvertrags:
 - Anlage 1: Glossar für Begriffe und Zusammenhänge im Rahmen der Regelung § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“
 - Anlage 2: Kontaktstellen des Anschluss-ÜNB
 - Anlage 3: Stammdaten und Kontaktstellen des Teilnehmers
 - Anlage 4: Unterzeichnete Präqualifikationsunterlagen und Mitteilung des Anschluss-ÜNB über die Präqualifikation für alle präqualifizierten Entlastungsanlagen und Entlastungsgruppen
 - Anlage 5: Liste der präqualifizierten Entlastungsanlagen und Entlastungsgruppen
 - Anlage 6: Unterzeichnete Unterlagen zur Kompensation von Stromnebenkosten
- (2) Die jeweils aktuellen Dokumente zu:

- den Präqualifikationsbedingungen für Teilnehmer und Entlastungsanlagen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“,
- dem Vergütungsrahmen für das Verfahren gemäß § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“ und
- den Vorschriften für den Datenaustausch für das Verfahren gemäß § 13k EnWG „Nutzen statt Abregeln“

sind ebenfalls Bestandteil dieses Rahmenvertrages. Die Dokumente können unter der Webseite www.netztransparenz.de eingesehen werden.

_____, den _____

_____, den _____

(Unterschrift des *Teilnehmers*)

(Unterschrift des *Anschluss-ÜNB*)